



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Flammersfeld  
Rheinstraße 17  
57632 Flammersfeld

Ortsgemeinde Horhausen  
Herrn Ortsbürgermeister  
Thomas Schmitt  
Am Bach 5  
56593 Horhausen

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

12. Mai 2014

Mein Aktenzeichen  
17 538:383  
4-[Programmaufnahme]  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
20.03.2014  
1F/

Telefon / Fax  
06131 16-3547  
06131 16-173547

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung  
Bund-Länder-Programm "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden"  
Programmaufnahme des Kooperationsverbundes Flammersfeld/Horhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bewerbung der Ortsgemeinde Horhausen zur Bildung eines Kooperationsverbundes mit der Ortsgemeinde Flammersfeld im erweiterten Bund-Länder-Programm "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden" danke ich Ihnen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Ortsgemeinde Horhausen als Teil des o.a. Kooperationsverbundes in das Programm aufgenommen wird.

Im erweiterten Bund-Länder-Programms "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden" sollen im Rahmen von Kooperationsverbänden kleinere Städte und Gemeinden, die in dünn besiedelten, ländlichen Räumen liegen, als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Die vorliegenden Bewerbungsunterlagen zeigen auf, dass der vorgeschlagene Kooperationsverbund gut in das Programmprofil passt.



Die Ortsgemeinde kann für das Programmjahr 2014 einen ersten Förderantrag auf dem Dienstweg vorlegen. Ich habe zunächst bis zu 150.000 Euro reserviert. Der Förderantrag mit den üblichen Unterlagen ist der ADD bis zum 29.08.2014 vorzulegen. Über die Förderhöhe und den Fördersatz wird nach Vorlage des ersten Förderantrages unter Beachtung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme und der kommunalen Leistungsfähigkeit entschieden. Grundsätzlich beträgt der Fördersatz in den Stadtbauförderungsprogrammen 66 2/3 %.

Generelle Fördervoraussetzung für die geplante Gesamtmaßnahme ist 1.) die Erarbeitung eines abgestimmten, überörtlichen Entwicklungskonzeptes (Kooperationsstrategie) für die am Kooperationsverbund beteiligten Gemeinden und deren Umland (Verbandsgemeindegebiet) sowie 2.) ein daraus abgeleitetes, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet der Ortsgemeinde dargestellt sind.

Zunächst muss in Abstimmung mit der ADD durch Ratsbeschluss als Grundlage für die Förderung von Einzelmaßnahmen alsbald ein Untersuchungsgebiet (§ 141 BauGB) zur Vorbereitung eines Sanierungsgebietes (§ 142 BauGB) oder alternativ ein vorläufiges Fördergebiet zur Vorbereitung eines Stadtumbaugebietes (§ 171 b Abs. 1 BauGB), eines Maßnahmengbietes (§ 171 b Abs. 2 BauGB) oder eines Erhaltungsgebietes (§ 172 BauGB) festgelegt werden. Dann müssen im Zuge der Vorbereitung die Erstellung des überörtlichen Entwicklungskonzeptes als verbindliche Handlungsleitlinie für den Kooperationsverbund und die Erarbeitung eines ISEK im Vordergrund stehen. Vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen sind möglich. Die endgültige Abgrenzung des Fördergebietes erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses des ISEK. Fördergebiet innerhalb einer beteiligten Gemeinde ist der Stadtkern bzw. die Ortsmitte mit den Versorgungseinrichtungen. Die Ortsgemeinde hat das ISEK unter Bürgerbeteiligung zu erarbeiten, das die gemeinsamen Handlungsleitlinien aufgreift. Im ISEK sind u.a. das Fördergebiet mit Darstellung des Handlungsbedarfs zu definieren, die Zielvorstellungen und die Lösungsstrategien darzustellen, die planerischen Grundla-



gen zu erarbeiten und die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Das überörtliche Entwicklungskonzept und das ISEK sowie die endgültige Abgrenzung des Fördergebietes sind vor Beschlussfassung mit der Bewilligungsbehörde und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abzustimmen.

Mit der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm endet ggf. die Förderung aus dem Programm Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.5 der VV-StBauE).

Abschließend weise ich noch daraufhin, dass grundsätzlich sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen im Fördergebiet nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 136 ff.) förderfähig sind und die Förderung des Fördergebietes vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel von Bund und Land auf grundsätzlich 8 bzw. im Einzelfall auch auf 10 Jahre ausgerichtet ist.

Die ADD und die Kreisverwaltung Altenkirchen haben einen Abdruck des Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roger Lewentz



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Flammersfeld  
Rheinstraße 17  
57632 Flammersfeld

Ortsgemeinde Flammersfeld  
Frau Ortsbürgermeisterin  
Hella Becker  
Am Sonnenhang 12  
57632 Flammersfeld

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

12. Mai 2014

Mein Aktenzeichen  
17 538:383  
4-[Programmaufnahme]  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
20.03.2014  
1F/

Telefon / Fax  
06131 16-3547  
06131 16-173547

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung  
Bund-Länder-Programm "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden"  
Programmaufnahme des Kooperationsverbundes Flammersfeld/Horhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bewerbung der Ortsgemeinde Flammersfeld zur Bildung eines Kooperationsverbundes mit der Ortsgemeinde Horhausen im erweiterten Bund-Länder-Programm "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden" danke ich Ihnen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Ortsgemeinde Flammersfeld als Teil des o.a. Kooperationsverbundes in das Programm aufgenommen wird.

Im erweiterten Bund-Länder-Programms "Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden" sollen im Rahmen von Kooperationsverbänden kleinere Städte und Gemeinden, die in dünn besiedelten, ländlichen Räumen liegen, als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Die vorliegenden Bewerbungsunterlagen zeigen auf, dass der vorgeschlagene Kooperationsverbund gut in das Programmprofil passt.



Die Ortsgemeinde kann für das Programmjahr 2014 einen ersten Förderantrag auf dem Dienstweg vorlegen. Ich habe zunächst bis zu 150.000 Euro reserviert. Der Förderantrag mit den üblichen Unterlagen ist der ADD bis zum 29.08.2014 vorzulegen. Über die Förderhöhe und den Fördersatz wird nach Vorlage des ersten Förderantrages unter Beachtung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme und der kommunalen Leistungsfähigkeit entschieden. Grundsätzlich beträgt der Fördersatz in den Stadtbauförderungsprogrammen 66 2/3 %.

Generelle Fördervoraussetzung für die geplante Gesamtmaßnahme ist 1.) die Erarbeitung eines abgestimmten, überörtlichen Entwicklungskonzeptes (Kooperationsstrategie) für die am Kooperationsverbund beteiligten Gemeinden und deren Umland (Verbandsgemeindegebiet) sowie 2.) ein daraus abgeleitetes, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet der Ortsgemeinde dargestellt sind.

Zunächst muss in Abstimmung mit der ADD durch Ratsbeschluss als Grundlage für die Förderung von Einzelmaßnahmen alsbald ein Untersuchungsgebiet (§ 141 BauGB) zur Vorbereitung eines Sanierungsgebietes (§ 142 BauGB) oder alternativ ein vorläufiges Fördergebiet zur Vorbereitung eines Stadtumbaugebietes (§ 171 b Abs. 1 BauGB), eines Maßnahmengbietes (§ 171 b Abs. 2 BauGB) oder eines Erhaltungsgebietes (§ 172 BauGB) festgelegt werden. Dann müssen im Zuge der Vorbereitung die Erstellung des überörtlichen Entwicklungskonzeptes als verbindliche Handlungsleitlinie für den Kooperationsverbund und die Erarbeitung eines ISEK im Vordergrund stehen. Vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen sind möglich. Die endgültige Abgrenzung des Fördergebietes erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses des ISEK. Fördergebiet innerhalb einer beteiligten Gemeinde ist der Stadtkern bzw. die Ortsmitte mit den Versorgungseinrichtungen. Die Ortsgemeinde hat das ISEK unter Bürgerbeteiligung zu erarbeiten, das die gemeinsamen Handlungsleitlinien aufgreift. Im ISEK sind u.a das Fördergebiet mit Darstellung des Handlungsbedarfs zu definieren, die Zielvorstellungen und die Lösungsstrategien darzustellen, die planerischen Grundla-



gen zu erarbeiten und die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Das überörtliche Entwicklungskonzept und das ISEK sowie die endgültige Abgrenzung des Fördergebietes sind vor Beschlussfassung mit der Bewilligungsbehörde und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abzustimmen.

Mit der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm endet ggf. die Förderung aus dem Programm Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.5 der VV-StBauE).

Abschließend weise ich noch daraufhin, dass grundsätzlich sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen im Fördergebiet nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 136 ff.) förderfähig sind und die Förderung des Fördergebietes vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel von Bund und Land auf grundsätzlich 8 bzw. im Einzelfall auch auf 10 Jahre ausgerichtet ist.

Die ADD und die Kreisverwaltung Altenkirchen haben einen Abdruck des Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roger Lewentz